



DER LINKER !!!

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 28.04.2024



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240428_anfrage_definition_beschwerden.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



1 / 6

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihre AZ :

< L 3 AS 58/23 >

< L 3 AS 55/23 >

KLAGE / BESCHWERDE

QUERULANZ ~ KLIMA ~ TEILHABE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 8579 (H I S T O R Y)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht in Mainz . . .
Mein letztes Schreiben an das LSG RLP mit Datum vom 21.03.2024 !
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240321_klage_beschwerden_beschluss_anhoerungsruege.pdf]
Sie müssen das heutige Schreiben entschuldigen. Mal wieder „ **Zugzwang** “ !
Dieses Mal geht es — In direktem und letztendlich ja auch kausalem Zusammenhang mit Ihren Schreiben vom 22.04.2024 betreffend der anhängigen Beschwerden < [L 3 AS 58/23](#) > und < [L 3 AS 55/23](#) > und Ihrer Aufforderung mich zu den jeweiligen Verfahren betreffend Antrag + Berufungsziel zu äußern und ebenso dabei anzugeben zu was genau der Senat - bezogen und beschränkt jeweils alleinig auf das konkrete Berufungsverfahren - den Beklagten verurteilen soll ! — um einen Aufhebungsbescheid mit Datum ebenfalls vom 22.04.2024 seitens **einer** der Beklagten, i.d.S. dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', welches dann vertreten wird durch dessen Werksleiter / Geschäftsführer und Justiziar des Landkreis Kusel, Herr Ass. Peter Simon ! Gegen dessen doch recht eigenwillige Amtsausübung und den anzunehmenden Amtsmissbrauch (Diffamierung und Schädigung meiner Person) eine Beschwerde / Klage – also ein Verfahren – mit der hierbei gar treffenden von mir getroffenen Bezeichnung '**QUERULANZIA**' beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz eingereicht wurde. Welche dann, anscheinend formal korrekt mit einem Beschluss vom 26.06.2023 < L 1 SO 41/23 KL >, dann erst 'gesplittet' wurde in 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' und 'Jobcenter Landkreis Kusel'. Und dann mit einem Beschluss vom 14.03.2024 < L3 AS 114/23 KL > in Gänze dem hierbei (**teilweise**) erstinstanzlich zuständigem Sozialgericht in Speyer zugeordnet wurde ! Später dann mehr zu diesen **fetten** und teilweise sogar unterstrichenen Buchstaben ! **UND JA !** Das ist in direktem und auch kausalem Zusammenhang mit Ihrer Aufforderung – mich zu den jeweiligen Verfahren betreffend Antrag + Berufungsziel betreffend der anhängigen Beschwerden < [L 3 AS 58/23](#) > und < [L 3 AS 55/23](#) > zu äußern – vom Gericht im rechtlichen Rahmen von 'Ermittlungspflicht, Rechtliches Gehör, etc. usw. !' zu werten. **Sie müssen verstehen ! Und haben Sie bitte Verständnis !** Und überprüfen Sie diesen Sachverhalt doch bitte im Rahmen der in dem Verfahren < L 3 AS 55/23 >, Berufung gegen den Gerichtsbescheid S 7 AS 707/21 des Sozialgerichts Speyer vom 7. März 2023, primär und eigentlich einzig und allein geforderten "multidisziplinären

• Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



SOME RIGHTS RESERVED

Schreiben online incl. der feinen ' Linkereien ' zur anhängigen Klage !

[[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html]]



Bewertung im Sinne der UN-BRK" ! Und nicht wie in Ihrem Schreiben vom 22.04.2024 sicherlich nur irrtümlich dabei als Antrag und Berufungsziel angegeben : „Kostenübernahme für den Transport von sieben Umzugskartons aus Bovenden“.

Das ist auf Grund der Aktenlage und den Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen ganz ohne Probleme so stichhaltig verifizierbar und 100% unstrittig nachweisbar ! Und bis zum 20. Mai 2024 (Posteingang) habe ich noch ein paar Tage Zeit. Vorab also hier – in diesem heutigen Schreiben – deshalb nur ein paar hoffentlich sachdienliche Fragen, Hinweise und auch Anmerkungen zu den 2 betreffenden AZ ! Und insbesondere, wie erwähnt in direktem und kausalem Zusammenhang mit Ihrer Anfrage betreffend einer Klärung der Begrifflichkeiten bei den Verfahren < L 3 AS 55/23 > + < L 3 AS 58/23 >, deshalb als Anlage (7 Seiten) ein Schreiben an **die** Beklagten, also das 'Jobcenter Landkreis Kusel' und das 'Sozialamt der Kreisverwaltung' in Kusel, wegen einem Aufhebungsbescheid und einem weiteren "Gutachten" (= in Anführungszeichen) als hierbei so keinesfalls zulässiger Begründung.

Mein doch eher technisches Problem dabei : Und das wird der Gerichtsbarkeit jede fachlich geeignete und in der Diagnostik von Autismus im Erwachsenenalter befähigte Kompetenz sicher auf Anfrage – gerade auch im Rahmen dieses verbindlich zugesicherten Rechtsanspruch 'multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK' – bestätigen ! : Ich wurde von der Gerichtsbarkeit darum gebeten nicht das Begehren (Antrag/Berufungsziel) - nur darum geht es dem LSG RLP anscheinend in dieser Anfrage - mit dessen Begründung zu vermengen. Dabei stellt sich mir natürlich die Frage wie ich das Begehren (Antrag + Berufungsziel) bei einer anscheinend vollkommen irreführenden Bezeichnung hinsichtlich des so ja nachweisbar nicht bestehenden Klagebegehrens („Kostenübernahme für den Transport von sieben Umzugskartons aus Bovenden“) auch noch ohne dessen Begründung handhaben und definieren soll. Einfach wird es für mich ganz sicher nicht ! Zumal bei dieser Handhabung der Gerichtsbarkeit in einer anscheinend langjährig erprobten Methodik den juristisch unkundigen Bürger in ein Labyrinth und Irrgarten von Aktenzeichen und jeweils sorgsam gehüteten Zuständigkeiten und sonstigen Wertigkeiten zu entführen und somit sein 'rechtliches Gehör' (insbesondere den 'effektiven Rechtsschutz und diese so gepriesene Waffengleichheit der Kontrahenten etc. usw.) vollkommen – und zudem formal bzw. juristisch einwandfrei – außer Kraft zu setzen. Gewissermaßen ! Aber so sieht es doch in Realität doch nun einmal aus !!!

Nun aber zu diesem FETTEM und auch UNTERSTRICHENEM !!!

BY THE WAY ! Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Zugeben. Es besteht noch ein erheblicher Nachholbedarf, so auch insbesondere bei den Regularien des § 99 SGB IX. Im Absatz 3 wird mit einer nicht näher bestimmten oder gar definierten Begriffsbildung 'anderen

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten !** •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240428_anfrage_definition_beschwerden.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240428_anfrage_definition_beschwerden.pdf :

Behinderungen' gewissermaßen das ganze 'Behindertenrecht' technisch einwandfrei ausgehebelt ! Stichworte dazu : '[Richtervorlage](#)' oder '[konkrete Normenkontrolle](#)' ! » Dabei ist das Gericht aufgefordert den strittigen Sachverhalt im so benannten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse' als grundsätzlich zu behebende anscheinend strukturell bedingte und i.d.S. systemimmanente "Diskriminierung" und dem geltenden Recht widersprechende Benachteiligung und Ungleichbehandlung von Autisten und anderen Menschen mit oder eben [Im Sinne des § 99 (3) SGB IX so grammatikalisch und rechtlich vollkommen abwegig !] anderen Behinderungen zu werten ! Und die hierbei zuständige Gerichtsbarkeit ist aufgefordert auch diesen 'Streitpunkt' einer grundlegenden Prüfung und insbesondere Neubewertung [= Begründung und Argumentation =] zu unterwerfen und auch im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung der BRD zu verhandeln. «] AUSZUG Seite 4 / 9 [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_umfang_anlage_01.pdf]

: **BEGRIFFSERKLÄRUNGEN** -> also **FETTES** und auch **Unterstrichenes** ! :

PLANSPIEL : **SIEHE** :

[<http://www.erwerbslosenverband.org/klage/index.html#planspiel>]

„ **Zugzwang** “
Auch etwas vom allwissenden 'Wikipedia' dazu ¿?
[<https://de.wikipedia.org/wiki/Zugzwang>]

Umgangssprachlich bezeichnet der Ausdruck Zugzwang im Gegensatz dazu meist eine Situation, in der jemand zu einer bestimmten Handlung oder allgemein zu einer Reaktion auf eine Herausforderung gezwungen ist. Diese Handlung kann, muss aber nicht unbedingt nachteilige Folgen haben.

einer der Beklagten

Wie bereits in den 2 (unterschiedliche Aktenzeichen) 2022 bzw. 2023 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingereichten Verfahren, dann dem SG Speyer zugeordneten Verfahren, in aller Deutlichkeit und doch einigermaßen verständlich kenntlich gemacht (ganz zuoberst bei der Benennung der jeweils dabei angegeben Klage / Beschwerde / Verfahrensgegner bzw. Beteiligten [Sprachgebrauch des LSG RLP : Bitte formulieren Sie Ihr Begehren klar und eindeutig. Sie müssen keinen juristisch formulierten Antrag stellen, aber in der Sache klarmachen, worum es Ihnen geht.] habe ich die eigentlich Verantwortlichen dabei benannt. Es geht schließlich um einen, auf Grund der mir verfügbaren verlässlichen Informationen anzunehmenden, elementaren Rechtsbruch und insbesondere um dabei grundlegend fehlende gesetzliche Grundlagen für die Handlungskompetenz der dabei involvierten Verwaltung, also gerade auch den dort tätigen Menschen, also diesen dort zur Untätigkeit 'verdammten' Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_umfang_anlage_01.pdf]

(**teilweise**) erstinstanzlich zuständigem Sozialgericht in Speyer Siehe Seite 3 / 9 in dem oben angegebenen Sachverhalt ! Fehlender Krankenversicherungsschutz. Dieser wesentliche 'Streitpunkt' wurde anscheinend bewusst vom Gericht negiert, um so den 'Status Quo' der „Sozialpolitik“ in der BRD nicht zu ändern.] ZB S. 2 - 3 [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.pdf]

die Beklagten, also das 'Jobcenter Landkreis Kusel' und das 'Sozialamt der Kreisverwaltung' in Kusel Ebenfalls, wie bereits bei „**einer** der Beklagten“ dem Gericht ausgeführt und so bereits

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240428_anfrage_definition_beschwerden.pdf :

mehrfach dem LSG RLP und auch SG Speyer kenntlich gemacht ist die gemeinsame Handhabung und einheitlich Recht und Gesetz zu mindestens beugende Vorgehensweise der Beklagten, i.d.S. also der Verantwortlichen im Sozialamt bzw. dem Jobcenter und im Landkreis (ich bezeichne es immer als 'Familienbetrieb'), für die Gerichtsbarkeit ausreichend Rechtfertigung diesen doch eigentlich wesentlichen Sachverhalt, so benannt als Teilhabe (pp) auch in diesem Zusammenhang zu werten. Ich kann also, selbst bei meinen nur rudimentär vorhandenen Kenntnissen der Jurisprudenz, keinerlei Berechtigung entdecken, wie die Verfahrensbeteiligten ansonsten 'Waffengleichheit' bei diesem feinen Match erreichen können. Wesentlich sind doch dabei; da die so von mir so bezeichnete 'Chefetage' im Landkreis Kusel, also dem so von mir gekennzeichneten 'Familienbetrieb', vertreten wird durch dessen Werksleiter / Geschäftsführer von 'Jobcenter Landkreis Göttingen' und dem Justiziar des Landkreis Kusel, Herr Ass. Peter Simon; meine anzunehmend gerechtfertigten Vorwürfe gegenüber seiner Person, welche der Gerichtsbarkeit, also SG und LSG gleichermaßen, bekannt sind. In dem Zusammenhang das Verfahren 'Querulanzia' ! Wie dem Sozialgericht in Speyer mit Schreiben vom 16.04.2024, jetzt (mal wieder) beschäftigt mit dem Sachverhalt TEILHABE (pp) und den Aktenzeichen < S 3 OS 113/23 < + < S 3 AS 173/24 >, in diesem Schriftsatz (1 Seite), mitgeteilt, sind die von mir gegenüber den Beklagten und dem bzw. den Verantwortlichen im Landkreis Kusel erhobenen Vorwürfe dem Anschein nach zutreffend. Die so beim Gericht beanstandete Handhabung renitenten 'Bürgern' einen durch die staatlichen Organe 'quasi-legitimierten' 'Maulkorb' mit der Begründung 'wahnhaftes Querulantentum' umzubinden ist kein Einzelfall und (anscheinend) gängige Praxis und erprobte Methodik. Die betreffende Person hat deswegen mit Erfolg eine Beschwerde beim EGMR eingereicht. Wie dem SG Speyer ebenfalls mitgeteilt sollte es für das Gericht nicht unmöglich sein diesen ebenfalls in den Verfahren < L 3 AS 55/23 > + < L 3 AS 58/23 > relevanten Sachverhalt im Rahmen der Ermittlungspflicht zu prüfen ! [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240416_teilhabe_pp.pdf]

Tja. Das war es doch (eigentlich) schon !

Sie klären bitte die Frage meiner Person wie ich ohne Begründung einen so irreführend angegebenen Inhalt des Begehren (Antrag + Berufungsziel) bei einer anscheinend vollkommen fehlerhaften Bezeichnung hinsichtlich des so ja nachweisbar nicht bestehenden Klagebegehrens („Kostenübernahme für den Transport von sieben Umzugskartons aus Bovenden“) dann auch noch ohne ausreichende Begründung handhaben und definieren soll. Ich bin wirklich bemüht das zu tun, was Sie mir in Ihren Schreiben vom 22.04.2024 geschrieben haben ! Auch, jedenfalls eine gute Nachricht für Sie, konnte ich schon jetzt bei Durchsicht meiner Unterlagen feststellen können, dass das was die 7. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 7. März 2023 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Pauls für Recht erkannt haben will so absolut (!!!) nicht zutreffend ist. Ich mutmaße, dass Herr Dr. Pauls entweder sein Aktenzeichen (S6 AS 404/21 + S6 AS 707/21 ? + !) in

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : **! NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240428_anfrage_definition_beschwerden.pdf :

seinen sicherlich – wie allgemein bekannt ist das Arbeitspensum der deutschen Gerichtsbarkeit ja enorm und so nachweisbar Richter+Innen überfordernd – zahlreichen Aktenstapeln verwechselt. Oder aber eben das 'rechtliche Gehör' und seine 'Sorgfaltspflichten' bei seiner Amtstätigkeit – was so ja bei der vollständigen Überlastung im Speziellen der Sozialgerichtsbarkeit verständlich erscheint – doch schon etwas vernachlässigt. So oder so. Das hätte Herr Dr. Pauls selbst bei oberflächlicher Durchsicht der betreffenden Akte und des hierbei jeweils von mir angegebenen Aktenzeichen '707/21' auffallen müssen, dass es sich dabei keinesfalls um 8 (!) Umzugskartons handeln kann. Der Sachverhalt und die Aktenlage ist da doch einfach nur eindeutig !

Das ist jetzt akutes Teilhabe (pp) ! Im direktem und geradezu streng kausalem Zusammenhang mit dem Verfahren < L 3 AS 55/23 >, von mir treffend als Teilhabe (pp) bezeichnet, musste ich (Mal wieder kein Bescheid und auch kein Widerspruchsverfahren seitens der Beklagten im Landkreis Kusel !) eine Untätigkeitsklage wegen der Sicherstellung meiner Wohnsituation beim SG Speyer einreichen ! Nachdem mir dort mitgeteilt wurde, dass dieses Schreiben möglicherweise auf dem Postweg oder schon im Briefkasten verloren ging und jedenfalls nicht beim SG Speyer angekommen ist, habe ich das dann noch mal neu verschickt. Gehen wir bei dem Verfahren < L 3 AS 55/23 > doch nur mal theoretisch positiv an den 'Streitpunkt' » Umzugskartons vs. Teilhabe und 'multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK' «. Und Herr Dr. Pauls hat sich geirrt. Was bei den gravierenden Missständen in der Beschäftigungspolitik der Justiz ja nicht verwundert.

Dann ist dieses » Das ist jetzt akutes Teilhabe (pp) ! « ganz ohne Frage in direktem und geradezu streng kausalem Zusammenhang mit dem Verfahren < L 3 AS 55/23 > ! + ?

In dem Zusammenhang auch mein Schreiben mit Datum 21.03.2024 Seite 7 / 7 : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240321_klage_beschwerden_beschluss_anhoerungsruege.pdf]

Und aus rein sachlichen und der Sache dienlichen Gründen habe ich mich wegen dem doch unstrittig gemeinsamen Vorgehen der Beklagten 'Sozialamt + Jobcenter' im Landkreis Kusel sozusagen (bzw. geschrieben) genötigt gefühlt dem Gericht; im ohne Frage bestehenden Zusammenhang mit Teilhabe (pp) < L 3 AS 55/23 > und Mahntitel < L 3 AS 58/23 >, was so ja (pp) und ein verbindlich zugesicherter Rechtsanspruch im Sinne von GG Art. 14 ist; wegen Ihrem mir so nicht verständlichem Klärungsbedarf, wie mitgeteilt mit Ihrem Schreiben vom 22.04.2024, Kenntnis von einem rückwirkenden Aufhebungsbescheid des 'Jobcenter Landkreis Kusel' mit Datum (ebenfalls) vom 22.04.2024 zu geben. Es erschien nur logisch !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20240422_in_aufhebungsbescheid_ocr.pdf]
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job_soz_20240428_kostenuibernahme_aufhebungsbescheid.pdf]

Bei diesem Aufhebungsbescheid geht es ganz wesentlich um das strittige "Gutachten" (= in Anführungszeichen) von 11/2020, welches so ja zu dem

- Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
! NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240428_anfrage_definition_beschwerden.pdf :

Rechtsbegehren Teilhabe (pp) und gerade auch zu der Forderung nach einer 'multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK' geführt hat ! [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf] Und in Folge dann zu dieser 'Untätigkeitsklage' und dann zur Berufung gegen den Gerichtsbescheid S 7 AS 707/21 des Sozialgerichts Speyer vom 7. März 2023 ! Gleiches gilt auch, es ist ja wirklich nur Folgewirkung einer so in klarem Widerspruch zu den rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der BRD erfolgten Amtsausübung, für die Berufung gegen den Gerichtsbescheid S 7 AS 700/22 des Sozialgerichts Speyer vom 7. März 2023, also < L 3 AS 58/23 > und diese „Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und der damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten“ !

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !

Direkt über diesem Hinweis zu PR finden Sie auf Seite 7 / 7 ganz unten : : **Z B** : [http://www.schema3.org/project/climate/mail/public_coop_20240426.html#topic] Da geht es um einen Mahntitel wegen einer Auslobung CO2 und derzeit (incl.) Zinsen und Verzugspauschale: 132.866,27 € ! Und so gehandhabt ist das keinesfalls dann anrechenbares Einkommen !!!

Ich war also bemüht, sicherlich im Interesse der Gerichtsbarkeit, und wegen einer Rechtsfindung 'Im Namen des Volkes', dem Gericht zu den Verfahren mit dem Aktenzeichen < L 3 AS 55/23 > + < L 3 AS 58/23 > sachdienliche und ebenso verlässliche Informationen für Ihre Entscheidungsfindung zu liefern. Ebenso auch zu diesem "Gutachten" (= in Anführungszeichen), was so ja jetzt dem Anschein nach zu einem "Gutachten" (= in Anführungszeichen) der dt. Rentenversicherung geführt hat. Was so als Argumentation in dem Aufhebungsbescheid des Jobcenter dann verwendet wurde, ohne die Richtlinien der deutschen Rentenversicherung dabei zu beachten und zu achten ! Auch wurde mir diese 'Begutachtung' nur in einer zum Teil geschwärzten Fassung und nur eine Seite (1 / 2) auf Anfrage zugesandt. Sicherlich ist diese Vorgehensweise der DRV kein Einzelfall und signalisiert Methode ! Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

Auf die Gefahr mich zu wiederholen, was so wirklich bei einem dem LSG RLP seit 2020 hinlänglich bekannten Sachverhalt ja nun wirklich nicht verwundert ! Ich verstehe die Handhabung und Vorgehensweise der Gerichtsbarkeit nicht ! Also wirklich und ganz ehrlich gar nicht ! Auch vermisse ich immer noch eine Bestätigung bzw. Erwiderung zu der in dieser Art & Form ganz exakt beantragten / beanspruchten \ ausreichend begründeten P K H ! ! !

: P S : Auszug aus dem Schreiben vom 17.06.2023 an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz ! [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230617_klage_beschwerde_querulanz.pdf] = dem Anhörungsrecht aber keinesfalls Genüge getan

Dem Beklagten obliegt entsprechend in diesem "Rechtsstreit / Verfahren" dem Gleichheitsprinzip und dem der "Waffengleichheit" folgend die objektive Beweislast, der in seinen Ausführungen so den von der Gerichtsbarkeit geforderten Ansprüchen genügen sollte.

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! • — Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : http://www.erwerbslosenverband.org : **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = http://www.humanearthling.org/book/ei

